

REDAKTIOSSTATUT FÜR DAS AMTSBLATT DER STADT ASPERG – ASPERGER NACHRICHTEN

beschlossen vom Gemeinderat am 31.05.2011

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadt Asperg gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über städtische Angelegenheiten ein Amtsblatt heraus.
2. Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Asperg. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Asperger Nachrichten“.
3. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Asperg nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Das Amtsblatt dient als Mittel der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung. Es gehört nicht zur Meinungspresse und ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Dies bleibt der Tagespresse vorbehalten und ist mit dem hoheitlichen Charakter des Amtsblatts nicht vereinbar. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Stadt, der örtlichen Vereine oder z.B. anderweitig örtlichen Organisationen unmittelbar betroffen sind bzw. werden. Ausgenommen hiervon sind Wahlbeiträge, die frühestens 8 Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht werden dürfen.
5. Die Vorschriften über den Inhalt der Asperger Nachrichten dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
6. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
7. Die Asperger Nachrichten bestehen aus einem redaktionellen Teil und einem Anzeigenteil.
8. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils (ohne Veranstaltungsanzeigen) ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Amt. Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über die Aufnahme ins Amtsblatt.
9. Die Verantwortung für die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil liegt beim Verlag Nussbaum Medien. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt sowohl durch den Verlag, als auch durch die Stadtverwaltung, welche die Anzeigen dann an den Verlag weiterleitet.
10. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.
11. Alle Beiträge, die nicht für den Anzeigenteil bestimmt sind, sind über das vom Verlag Nussbaum Medien zur Verfügung gestellte internetbasierende System „Nussbaum-Online-Senden“ einzustellen. Redaktionsschluss hierfür ist montags, 22.00 Uhr.

Sofern keine Direkteinstellung in das System „Nussbaum-Online-Senden“ erfolgt, sind Texte und Bilder ausschließlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Dies hat nach Möglichkeit per E-Mail in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (z.B. doc für Texte und jpg für Bilder), zu erfolgen. Die Abgabe von Papiermanuskripten ist nur in besonderen Ausnahmen zulässig. Redaktionsschluss in diesen Fällen ist dienstags, 10.00 Uhr.

Bei einem gesetzlichen Feiertag in der Erscheinungswoche kann sich der Redaktionsschluss verschieben. Sonstige Abweichungen werden rechtzeitig in den Asperger Nachrichten bekannt gegeben. Verspätet eingegangene Veröffentlichungen können nicht berücksichtigt werden.

Eine Direkteingabe von Veröffentlichungen im redaktionellen Teil beim Verlag ist nicht zulässig.

Sämtliche Beiträge sind weiterhin so zu gestalten, dass die Vorlage für einen Abdruck verwendet werden kann.

§ 2

Grundsatzbestimmungen für die Veröffentlichung von Beiträgen im redaktionellen Teil der Asperger Nachrichten

1. Beiträge und Veröffentlichungen sind mit Ausnahme der Rubrik „Asperg aktuell“ grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung möglich. Die Veröffentlichungen sind auf das Notwendigste zu beschränken und müssen sachlich formuliert sein. Angriffe auf Dritte sind nicht zulässig. Ein Anspruch auf Veröffentlichung oder Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle besteht nicht. Beiträge und Veröffentlichungen der Stadt haben grundsätzlich Vorrang vor anderen.
2. Beiträge und Veröffentlichungen müssen sich auf örtliche oder vereinsbezogene Veranstaltungen oder Berichte über solche Veranstaltungen beschränken.
3. Nicht veröffentlicht werden Beiträge und Veröffentlichungen, die
 - Verleumdungen oder persönliche Angriffe direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,
 - gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,
 - gegen die guten Sitten verstoßen oder
 - gegen die Interessen der Stadt Asperg verstoßen.

Weiterhin werden nicht veröffentlicht

- Leserbriefe,
 - Beiträge oder Äußerungen einzelner Personen,
 - Beiträge, die keinen Bezug zur Stadt Asperg bzw. ihrer Vereine oder sonstigen anderweitigen örtlichen Organisationen haben,
 - gewerbliche, private oder sonstige Anzeigen im redaktionellen Teil (ausgenommen Veranstaltungsanzeigen auf Seite 2) sowie
 - Beiträge mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.
4. Bei sämtlichen Beiträgen müssen der Verfasser und die Institution angegeben sein. Ausreichend ist auch ein Kurzzeichen. Für mögliche Rückfragen ist ein Ansprechpartner und dessen Erreichbarkeit anzugeben.
 5. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Veröffentlichungen, die nach dem Redaktionsschluss eingereicht werden, zu kürzen bzw. nicht zu veröffentlichen.

6. Für Folgen die aus einer Kürzung oder Nichtveröffentlichung entstehen können, übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Eine Gewährleistung der Stadt, insbesondere für den vollständigen und richtigen Abdruck, sowie für Folgen die aus einer versehentlichen Unterlassung der Veröffentlichung entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3

Inhalt des redaktionellen Teils der Asperger Nachrichten

1. Der redaktionelle Teil der Asperger Nachrichten umfasst folgende Rubriken:
 - Titelseite,
 - Asperg aktuell,
 - eine Seite mit Veranstaltungsanzeigen,
 - Berichterstattung über die Arbeit des Gemeinderates,
 - Amtliche Bekanntmachungen,
 - Informationen des Bürgermeisteramtes,
 - Kindergärten/Kindertageseinrichtungen/Schulen,
 - Parteien,
 - Kirchen/Soziales,
 - Nachrichten von Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen sowie
 - Sonstiges.

2. Innerhalb dieser Rubriken werden in die Asperger Nachrichten aufgenommen:
 - a) Satzungen und amtliche Bekanntmachungen der Stadt sowie Bekanntmachungen anderer Behörden und öffentlicher Stellen,
 - b) sonstige Verlautbarungen, Mitteilungen oder Veröffentlichungen der Stadt und ihrer Einrichtungen sowie solche von öffentlich-rechtlichen Verbänden,
 - c) Sitzungsberichte des Gemeinderats und seiner Ausschüsse,
 - d) Ausschreibungen der Stadt oder von öffentlich-rechtlichen Verbänden (in Anzeigenform),
 - e) Veranstaltungshinweise, Berichte und Ankündigungen von Schulen, Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kirchen, Glaubensgemeinschaften (mit Ausnahme von Sekten), Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Vereinen sowie sonstigen tätigen Organisationen mit örtlichem Bezug,
 - f) Veranstaltungshinweise und Berichte der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sowie aller sonstigen örtlichen Parteien und Wählervereinigungen.

Als örtliche Parteien und Wählervereinigungen gelten jene, die mit einem Ortsverband in Asperg oder aber im Gemeinderat der Stadt Asperg vertreten sind. Gleiches gilt auch für diejenigen Parteien oder Wählervereinigungen, die nicht diese Voraussetzungen erfüllen, jedoch regelmäßig in der Stadt Asperg tätig sind. Politische Äußerungen müssen sich dabei auf Darstellungen eigener politischer Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten.
 - g) Berichte und Mitteilungen von Nachbarkommunen oder Nachbarvereinen, wenn für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Asperg ein wesentliches Bedürfnis hierfür besteht. Im Einzelfall entscheidet hierüber die Stadtverwaltung.

§ 4

Umfang der Veröffentlichungen im redaktionellen Teil der Asperger Nachrichten

1. Titelseite

Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen von Veranstaltungen der Stadt und ihrer Einrichtungen zur Verfügung.

Sollte die Titelseite einer Ausgabe der Asperger Nachrichten nicht für Ankündigungen der Stadt und ihrer Einrichtungen benötigt werden, dann kann diese auch örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe der Titelseite erfolgt in diesem Fall in der Reihenfolge der Anfrage bei der Stadtverwaltung. Jede Organisation erhält dabei maximal 2 mal jährlich die Möglichkeit die Titelseite in Anspruch zu nehmen. Ein Anspruch auf zur Verfügungstellung der Titelseite besteht nicht.

Die Stadtverwaltung hat grundsätzlich die Möglichkeit auch bei bereits bestehenden Titelseitenreservierungen die Titelseite ganz oder teilweise für Veröffentlichungen der Stadt oder ihrer Einrichtungen zu beanspruchen.

2. Rubrik „Asperg Aktuell“ auf den Seiten zwei und drei der Asperger Nachrichten

In dieser Rubrik können ausschließlich Berichte des redaktionellen Teils der Asperger Nachrichten abgedruckt werden.

Städtische Berichterstattungen und Berichterstattungen von Einrichtungen der Stadt Asperg haben generell Vorrang.

Die Festlegung, welche Berichte in der jeweiligen Ausgabe der Asperger Nachrichten in dieser Rubrik veröffentlicht werden, stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Stadtverwaltung. Die Veröffentlichungen innerhalb dieser Rubrik werden auf das jeweilige Jahreszeilenkontingent angerechnet.

3. Seite mit Veranstaltungsanzeigen

Die Seite mit Veranstaltungsanzeigen erscheint als ganze Seite mit bis zu 6 Beiträgen/Anzeigen. Grundsätzlich kann auf dieser nur ein einmaliger Hinweis von maximal einer sechstel Seite vorgesehen werden. In besonderen Fällen sind Ausnahmen durch die Stadtverwaltung möglich. Jede Organisation erhält dabei maximal 4 mal jährlich die Möglichkeit die Seite in Anspruch zu nehmen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anfrage bei der Stadtverwaltung. Ein Anspruch auf zur Verfügungstellung der Seite besteht nicht.

Die Stadtverwaltung hat grundsätzlich die Möglichkeit auch bei bereits bestehenden Reservierungen der Seite diese ganz oder teilweise für Veröffentlichungen der Stadt oder ihrer Einrichtungen zu beanspruchen. In diesem Fall erfolgt die restliche Vergabe ebenfalls in der Reihenfolge der Anfrage bei der Stadtverwaltung.

4. Zeilenkontingente für einstellende Einrichtungen der Stadt, Schulen, Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Parteien, Vereine oder sonstige örtliche Organisationen:
Die einstellenden Einrichtungen der Stadt, Schulen, Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Parteien, Vereine oder sonstige örtliche Organisationen erhalten ein Jahreszeilenkontingent, innerhalb dessen die Mitteilungen und Veröffentlichungen vorzunehmen sind. Es gelten die Bestimmungen der Jahreszeilenkontingente wie in Anlage 1 aufgeführt.

5. Das Jahreszeilenkontingent ist zwingend einzuhalten. Eine Überschreitung des Jahreszeilenkontingents ist nur in Absprache mit der Stadtverwaltung und nur unter Angabe von Kompensationsvorschlägen zulässig. Letzteres trifft nur auf einstellende Organisationen mit mehreren Unterrubriken zu.

6. Werden Fotos, Grafiken etc. veröffentlicht, dann werden diese auf das jeweilige Zeilenkontingent angerechnet. Pro Beitrag sind jeweils maximal zwei Fotos möglich. Dies gilt nicht für Veröffentlichungen der Stadtverwaltung.

7. Unterorganisationen von Parteien haben kein eigenständiges Kontingent. Ebenfalls kein eigenständiges Kontingent haben Jugendorganisationen von Vereinen.
8. Die Stadtverwaltung ist bei Neugründung von Vereinen oder sonstigen örtlichen Organisationen berechtigt, diesen ein entsprechendes Jahreszeilenkontingent in den Asperger Nachrichten einzuräumen. Der Umfang des Zeilenkontingents orientiert sich anhand der Anlage 1 zum Redaktionsstatut der Asperger Nachrichten.
9. Bei der Auflösung von Vereinen und sonstigen Organisationen erlischt das den betroffenen Vereinen oder Organisationen zur Verfügung gestellte Jahreszeilenkontingent mit dem Tage der Auflösung.

§ 5 Inhalt des Anzeigenteils

1. Im Anzeigenanteil werden veröffentlicht:
 - a) gewerbliche Anzeigen,
 - b) Privatanzeigen,
 - c) Anzeigen von Organisationen und Vereinigungen,
 - d) Wahlanzeigen.
2. Anzeigen von Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerbern dürfen dem Nussbaum-Verlag nicht direkt, sondern nur über den Herausgeber (Stadt Asperg) zugeleitet werden. Der Herausgeber ist verpflichtet, den Inhalt dieser Anzeigen insbesondere auf § 2 Nr. 3 des Redaktionsstatuts zu überprüfen. Unbeschadet dessen entscheidet der Verlag über Annahme und Ablehnung der Anzeigen. Bei Ablehnung solcher Anzeigen sind sowohl der Herausgeber als auch der Inserat unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt bei Wahlen auch für Einzelbewerber.
3. Nicht veröffentlicht werden Anzeigen, die
 - a) Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,
 - b) gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,
 - c) gegen die guten Sitten verstoßen oder
 - d) gegen die Interessen der Stadt Asperg verstoßen.
4. Weiterhin werden im Anzeigenteil keine Leserbriefe veröffentlicht.

§ 6 Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieses Redaktionsstatuts zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 18.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Redaktionsstatut vom 01.01.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Das Redaktionsstatut wurde in den Asperger Nachrichten vom 09.06.2011 veröffentlicht.

**Jahreszeilenkontingente der einstellenden Einrichtungen der Stadt, Schulen, Kirchen,
Glaubensgemeinschaften, Parteien, Vereine oder sonstigen örtlich tätigen
Organisationen
(Anlage 1 zum Redaktionsstatut der Asperger Nachrichten)**

1. Städtische Einrichtungen:

Stadtbücherei, Jugendhaus, Freiwillige Feuerwehr:	1.300 Jahreszeilen
Lokale Agenda 21:	650 Jahreszeilen

2. Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Schulen, deren Elternvertretungen sowie sonstige der Fort- und Weiterbildung dienenden Einrichtungen:

Kindergärten und Kindertageseinrichtungen:	975 Jahreszeilen
Schulen im Schulverband Asperg (Goetheschule, Friedrich-Hölderlin-Schule, Realschule Tamm und Friedrich-List-Gymnasium):	1.950 Jahreszeilen
Schulen außerhalb des Schulverbandes Asperg (Helene-Lange-Gymnasium, Förderschule Furtbachschule, Internationaler Bund, Schiller-Volkshochschule):	1.300 Jahreszeilen
Schulsozialpädagogik Asperg:	1.950 Jahreszeilen
Gesamtelternbeiräte der Kindergärten und Schulen:	650 Jahreszeilen

Elternbeiräte, Fördervereine und sonstige Einrichtungen der einzelnen Kindergärten, Kindertageseinrichtungen oder einzelnen Schulen erhalten kein separates Jahreszeilenkontingent. Deren Veröffentlichungen sind innerhalb des Jahreszeilenkontingents der jeweiligen Kindergärten, Kindertageseinrichtungen oder Schulen vorzunehmen.

3. Parteien:

Örtliche Parteien und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Stadt Asperg vertreten sind:	1.950 Jahreszeilen
Örtliche Parteien und Wählervereinigungen, die nicht im Gemeinderat der Stadt Asperg vertreten sind:	1.300 Jahreszeilen

4. Kirchen und Soziales:

Innerhalb dieser Rubrik stehen wie folgt Jahreszeilenkontingente zur Verfügung:

a) Ökumene:	1.950 Jahreszeilen
b) Evangelische Kirchengemeinde Asperg:	1.950 Jahreszeilen
Für deren Unterrubriken Allgemeines, Gottesdienste, Kinderkirche und wöchentliche Veranstaltungen weiterhin jeweils:	1.300 Jahreszeilen

Für deren kirchliche Einrichtungen Treffpunkt für Familien und Erwachsene, Familienkreis, CVJM, Posaunenchor der Johanniskirche und der Michaelskirche sowie des Kirchenchors weiterhin jeweils: 975 Jahreszeilen

c) Katholische Kirchengemeinde Asperg: 7.150 Jahreszeilen

Für deren kirchliche Einrichtungen Arbeitnehmer-Bewegung, Frauenbund, Katholische Junge Gemeinde, Zeltlager, Kirchenchor und Seniorennachmittag weiterhin jeweils: 975 Jahreszeilen

d) Evangelisch-methodistische Kirchengemeinde Asperg: 3.900 Jahreszeilen

e) Arche und Royal Rangers gemeinsam: 1.950 Jahreszeilen

f) Neuapostolische Kirchengemeinde Asperg: 1.950 Jahreszeilen

g) Für die sozialen Institutionen Aktive Senioren, Arbeiterwohlfahrt, Familienbildungsarbeit, Kleeblatt Aktuell, Krankenpflegeverein, Sozialstation, Lichtblick, Behindertenheim Markgröningen und VdK Asperg jeweils: 1.300 Jahreszeilen

5. Örtliche Vereine und sonstige örtliche Organisationen:

Alle bei der Stadtverwaltung gemeldeten Vereine oder sonstige örtliche Organisationen: 1.300 Jahreszeilen

Hiervon ausgenommen gelten für folgende Vereine oder sonstige örtliche Organisationen anderweitige Jahreszeilenkontingente:

Gesamtverein TSV Asperg: 1.950 Jahreszeilen

Die Abteilungen des TSV Asperg erhalten weiterhin: 1.625 Jahreszeilen

Gesamtverein SB Asperg: 1.950 Jahreszeilen

Die Abteilungen des SB Asperg erhalten weiterhin: 1.625 Jahreszeilen

Sollten Vereine oder örtliche Organisationen bereits anderweitig ein Jahreszeilenkontingent eingeräumt bekommen haben, so erhalten diese innerhalb der Rubrik Nachrichten von Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen kein weiteres Jahreszeilenkontingent.